

Satzung

der Singvereinigung Miesbach e.V. vom 1.11.1988, geändert am 12.Januar 1998

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Singvereinigung Miesbach“
2. Der Verein hat seine Sitz in Miesbach
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember eines Jahres
4. Die Singvereinigung ist Mitglied des Bayerischen Sängerbundes.

§2

Vereinszweck

Die Singvereinigung Miesbach stellt sich die Aufgabe der Pflege des deutschen Liedgutes. Es werden regelmäßig Singstunden abgehalten und öffentliche Konzerte veranstaltet.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluß. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung.

§5
Beiträge

Alle Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.3. des Jahres fällig. Er beträgt derzeit 36,00 DM im Jahr.

§6
Austritt und Ausschluß

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefasst sein und muß spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, nach vorheriger Anhörung auszuschließen.

§7
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in geheimer und schriftlicher Wahl bestimmt. Die Wahl kann auch auf andere Weise erfolgen. Wird von mindestens einem Mitglied eine geheime Wahl gewünscht, so muß sie erfolgen. Zur Wahl als Vorstandsmitglied kann nur kandidieren, wer mindestens drei Jahre aktives Mitglied in der Singvereinigung Miesbach ist.
3. Zum Vorstand gewählt werden:

1. Vorsitzende/r	1 Kassierer/in
1 Stellvertreter/in	1 Notenwart/in
1 Schriftführer/in	
4. Der Dirigent ist geborenes Mitglied des Vereins und des Vorstandes. Wird der Dirigent in den Vorstand gewählt, so muß zusätzlich ein Beisitzer gewählt werden.
5. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertritt – jeweils alleine- gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
6. Im Innenverhältnis vertritt der/die Stellvertreter/in den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
7. Die Geschäftszeit der gewählten Mitglieder dauert drei Jahre.

8. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen je nach Bedarf ein und leitet sie. Er/sie kann sich dabei von seinem Stellvertreter vertreten lassen.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, falls kein Mitglied widerspricht.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Der Vorstand kann sich zu seinen Sitzungen beratende Mitglieder einladen.

§9

Aufgabe des Chorleiters

Der Chorleiter entscheidet über die Auswahl des Liedgutes und über die Programmgestaltung bei Proben und öffentlichen Auftritten.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Trägervereins. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn ein Fünftel der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands.
- b) Die Bestellung und den Ausschluß der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- d) Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- e) Die Wahl der Kassenprüfer.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einberufen wird durch

schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder im Ausnahmefall durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse.

§13

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte beschließen. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart zulässt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Der wesentliche Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmung sind in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§14

Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassier. Ausgaben für die Geschäftsführung werden aus der Vereinskasse bestritten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen haben. Der verantwortliche Kassier und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Anforderung über das Finanzwesen des Vereins zu berichten.

§15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung wird das gesamte Vermögen solange bei der Stadtkasse Miesbach deponiert, bis sich wieder ein Verein mit gleichen Zielen gründet.

§16

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 1.1.1989 in Kraft. Diese Satzung wurde beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.11.1988

Miesbach, den 1.11.88

gez. Rudolf Sommer
1. Vorsitzender und Dirigent

gez. Rosi Heindl
Schriftführerin

Satzungsänderung beschlossen am 12.Januar 1998 bei der Jahreshauptversammlung

Änderung § 8 Vorstand

zu 3 wird ergänzt

Zum Vorstand gewählt werden:

1.Vorsitzende/r	1 Kassierer/in
1 Stellvertreter/in	1 Notenwart
1 Schriftführer/in	1 Jugendwart

alle anderen Nummern und § bleiben gleich.

Diese Satzungsänderung tritt am 1.1.1998 in Kraft und wurde wie bereits oben erwähnt in der Mitgliederversammlung vom 12.1.1998 beraten und beschlossen.

Miesbach, den 25.Januar 1998

gez.Rudolf Sommer
1.Vorsitzender und Dirigent

gez.Christl Kamseder
Schriftführerin

Änderung des § 5 Beiträge

In der Mitgliederversammlung vom 19.1.2009 wurde der Beitrag auf 25,00 €pro Jahr angehoben.

gez.Rudolf Sommer
1.Vorsitzender und Dirigent

gez.Christl Kamseder
Schriftführerin